



Für das Wohl der Betroffenen und den Schutz von Kindern und Jugendlichen

Antworten der Katholischen LAG Kinder- und Jugendschutz NRW auf Fragen zum Antrag der SPD-Fraktion in NRW

Opferrechte stärken: Koordinierung schaffen und Aufarbeitung von Missbrauchstaten unabhängig und ohne Einflussnahme ermöglichen!

Sehr geehrte Mitglieder des Hauptausschusses sowie der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder des Landtags NRW,

herzlichen Dank für die Einladung, mich als Sachverständige zum Antrag „Opferrechte stärken“ zu äußern. Als Geschäftsführerin bin ich bei der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW tätig, die seit nunmehr 70 Jahren besteht. Als Landesstelle kümmern wir uns um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen, dabei stehen ihre Entwicklungs- und Identitätsbedürfnisse im Mittelpunkt unserer Tätigkeit. Wir treten dafür ein, dass junge Menschen unabhängig von Geschlecht, Nationalität, sozialer Herkunft, Religion, sexueller Orientierung sowie geistigen und körperlichen Fähigkeiten ihre Potenziale entfalten können. Vorrangig bieten wir Publikationen und Fortbildungen für Fachkräfte, Eltern und Jugendgruppenleitungen zu Kinder- und Jugendschutzfragen an und beraten Träger in diesem Themenfeld. Der Bereich „Prävention sexualisierter Gewalt“ stellt insbesondere seit 2010 einen Schwerpunkt unserer Arbeit dar. Aus dem Fragenkatalog zur Anhörung haben wir folgende Fragen ausgewählt, die aus Perspektive der Präventionsarbeit beantwortet werden:

7. Wie kann das Vertrauen in die Institution Kirche gestärkt / wiederhergestellt werden?

Bei Fällen von sexualisierter Gewalt dürfen niemals die Interessen einer Institution im Vordergrund stehen, sondern immer das Wohl der Betroffenen und der Schutz von Kindern und Jugendlichen. Daher ist die Frage, wie das Vertrauen in die Kirche wiederhergestellt werden kann zwar verständlich, aber für uns nur zweitrangig.

In der Institution Kirche gibt es inzwischen viele Menschen, die sich ernsthaft um die Aufarbeitung bemühen, die Interventionsarbeit konsequent betreiben und sich für die Perspektive der Betroffenen einsetzen. Es herrscht jedoch eine deutliche Diskrepanz zwischen der Wahrnehmung/Bewertung durch Betroffene und der Wahrnehmung von Verantwortlichen innerhalb der Kirche. Es gibt bislang keine einheitlichen Standards, nach denen die Bistümer die Aufarbeitung betreiben. Daher sind die Unterschiede bei der Aufarbeitung deutlich wahrnehmbar – auch das führt zu Vertrauensverlust. Wenn es zukünftig eine gesetzliche Grundlage geben würde, nach welcher die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt vorgenommen werden muss, könnte das für die Kirche durchaus

Glaubwürdigkeit wiederherstellen. Eine unabhängige Stelle kann dann die Bewertung der Sachlage vornehmen – nicht nur für die Fälle in Kirche, sondern auch für Fälle in anderen Institutionen. Insofern sehen wir die beschriebenen Punkte im Antrag auch als Chance für die Kirche. Für die Katholische Kirche in Deutschland ist es darüber hinaus entscheidend, wie und ob der Synodale Weg gelingt und Veränderungen eingeleitet werden können, die sexualisierte Gewalt innerhalb kirchlicher Strukturen weniger begünstigen.

8. Welche Strukturen haben den sexuellen Missbrauch in der Kirche begünstigt und welche Schlüsse lassen sich daraus ziehen?

Bei den Strukturen und sonstigen Rahmenbedingungen in Institutionen, die allgemein begünstigend für sexualisierte Gewalt sind, lassen sich einige Faktoren auf die Kirche beziehen. Positiv verändert in (der Katholischen) Kirche haben sich in den letzten Jahren bereits Faktoren wie eine verbesserte Sprachfähigkeit über Sexualität, das Wissen über und das Durchschauen von Täter*innenstrategien, eine erhöhte Transparenz von Entscheidungswegen und -befugnissen sowie bessere Kontrollmechanismen bei Neueinstellungen von Hauptberuflichen und dem Akquirieren von Ehrenamtlichen, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.

Es gehört bislang nach ihrem eigenen Selbstverständnis zum Wesenskern der Katholischen Kirche, dass bestimmte Ämter nur geweihten Männern vorbehalten sind. Kommt es dann zu einem (Macht-)Missbrauch, lassen sich zwei Richtungen unterscheiden: das Beherrschen der Gemeinde aufgrund des Egozentrismus (von Seiten der Kleriker) und die innerkirchliche Überhöhung derselben durch die Laien. Gerade dieses wurde aktuell in der am 14.02.2023 vorgestellten neuen Studie des Bistums Essen (Institut für Praxisforschung und Projektberatung (IPP): Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Essen: Fallbezogene und gemeindeorientierte Analysen. München, Februar 2023.) deutlich. Dort wurde der Klerikalismus (sowie die Unangreifbarkeit von Priestern) als ein Problem bei den untersuchten Fällen beschrieben, bei dem sich z. B. Gemeindemitglieder in der Vergangenheit mit den mutmaßlichen Tätern solidarisiert haben und Betroffene wenig bis gar kein Gehör gefunden haben oder sogar sozial ausgegrenzt wurden. „Die Idealisierung des geweihten, gottnahen Pfarrers stellt ein kulturelles Erbe der katholischen Glaubensorganisation dar und untergräbt – wie gezeigt werden konnte – die kritische Urteilsbildung von Gemeindemitgliedern in Situationen bedrohlicher Ungewissheit.“ (ebd. 2023, S. 413).

Die Machtstrukturen mit starkem Hierarchiegefälle, die immer noch in der Katholischen Kirche vorherrschen und nur in Teilen oder Untergliederungen, z. B. in kirchlichen Verbänden, demokratische Züge aufweisen, sind aus unserer Sicht ein großes Problem. Sie verstärken die Abhängigkeitsverhältnisse, gerade wenn die Machtpositionen ausschließlich von Männern besetzt sind. Durch das Festhalten am Priesteramt ausschließlich für Männer wird die Orientierung an traditionellen Geschlechterrollen zementiert. Macht braucht immer Kontrolle und eine Leitung muss verpflichtet werden, Rechenschaft abzulegen. Ein erster Schritt wurde durch entsprechende Verfahrenswege erreicht, so dass man sich inzwischen über jede Person (auch Vorgesetzte/Priester) an anderer Stelle beschweren kann und der Beschwerde nachgegangen werden muss.

Wenn eine Person, die in der Kirche eine höhere Position bekleidet und ein Weiheamt innehat, zum Täter wird, kommt eine zusätzliche Dimension hinzu: Die sexualisierte Gewalt im Rahmen eines Seelsorgeverhältnisses. Hier kann der Glaube an Gott bzw. das Vertrauen in kirchliche Amtspersonen regelrecht benutzt werden, um den Missbrauch zu ermöglichen oder zu rechtfertigen. Gerade (junge) gläubige Menschen können von den Tätern so beeinflusst werden, dass sie glauben, Gott habe diese Taten gutgeheißen.

9. Welche Schritte zur Aufarbeitung und Prävention hat die Institution Kirche bereits auf den Weg gebracht und wie sind diese zu bewerten?

Die Katholische Kirche ist in den Feldern der Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Anerkennung eine lernende Organisation. Mit der flächendeckenden Präventionsarbeit wurde um 2010 begonnen. Dadurch wurde vieles im Bereich Schulungen und bei der Entwicklung von Schutzkonzepten umgesetzt und durchgehend verbessert, so dass wir inzwischen von sehr guten Präventionskonzepten und (zumindest für NRW) von guten Strukturen in der Präventionsarbeit sprechen können. Aktuelle Themen und Entwicklungen werden aufgegriffen, wie z. B. zurzeit das Thema der Sexuellen Bildung im Rahmen von Präventionsarbeit.

Bereits einige Zeit zuvor wurden Ansprechpersonen von den jeweiligen Bistümern benannt, zu denen bei der Meldung eines Falls oder bei einem Verdacht sexualisierter Gewalt Kontakt aufgenommen werden konnte. Deren Rolle, Zuständigkeiten und Unabhängigkeit haben sich nach neuen Erfahrungen sowie Studienergebnissen innerhalb der letzten Jahre immer wieder verändert. Im Hinblick auf die Intervention sind in NRW die Strukturen etwas später als in der Prävention durch neue Aufgabenverteilungen und Personaleinstellungen gestärkt worden und inzwischen gefestigt. Bei der Aufarbeitung wurde, insbesondere nach Erscheinen der MHG-Studie in 2018, in 2020 in einer gemeinsamen Erklärung mit dem UBSKM die Einrichtung von Aufarbeitungskommissionen in den (Erz-)Bistümern verabredet. In allen NRW-Diözesen sind bereits eigene Missbrauchsstudien erschienen oder auf den Weg gebracht worden, nach deren Erscheinen wurden bzw. werden noch Konsequenzen und Veränderungen angekündigt und umgesetzt, allerdings i. d. R. jeweils nur für die entsprechende Diözese. Die ergriffenen Konsequenzen und Veränderungen gehen vielen Betroffenen (Initiativen) und auch verschiedenen Gruppen in Kirche jedoch nicht weit genug. Die Studien sind nur schwer vergleichbar, da unterschiedliche Schwerpunkte und wissenschaftliche Grundorientierungen vorliegen.

11. Weist der 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches eine Strafbarkeitslücke in Bezug auf strafwürdiges Verhalten im Seelsorgeverhältnis auf und sollte der § 174c StGB um eine Strafbarkeit sexuellen Missbrauchs im Seelsorgeverhältnis erweitert werden?

Dies ist aus unserer Sicht ein guter Vorschlag. Sexualisierte Gewalt, die im Rahmen eines Seelsorgeverhältnisses stattfindet, ist durchaus vergleichbar mit sexualisierter Gewalt in einem Beratungs- oder Betreuungsverhältnis oder einem anderen Abhängigkeitsverhältnis. Menschen, die sich in einer herausfordernden Lebenssituation befinden (z. B. Trauerfall, familiäre oder Beziehungsprobleme) und Unterstützung, Aussprache und Beratung bei einer Person aus der Seelsorge suchen, können ebenso vulnerabel sein und sich in einem Machtgefälle befinden wie Personen, die eine medizinische oder psychologische Behandlung benötigen.

Fälle von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen sind über die bestehenden Paragraphen im Strafgesetzbuch grundsätzlich abgedeckt und es gibt inzwischen eine Verpflichtung innerhalb der Katholischen Kirche, bei „...tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht einer Straftat [...] oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs [...] die Informationen an staatlichen Strafverfolgungsbehörden...“ weiterzuleiten (vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, letzte Version seit Januar 2022 in Kraft).

Eine Lücke scheint jedoch dort zu bestehen, wo beispielsweise eine sexuelle Grenzüberschreitung eines Seelsorgers an einem jungen Erwachsenen passiert. Dort fällt es der Kirche (teilweise) schwer, eine Bewertung vorzunehmen sowie Konsequenzen zu ziehen, nicht zuletzt aufgrund einer Vermischung mit kirchlichen, sexualmoralischen Vorstellungen – insbesondere dann, wenn die übergreifige Person nicht rechtskräftig verurteilt wird oder werden kann.

Dort könnte ein neuer Paragraf, der das Seelsorgeverhältnis explizit erwähnt, Handlungssicherheit schaffen. Natürlich müsste dies vorab genau juristisch geprüft werden, um Dopplungen zu vermeiden sowie eine passgenaue Formulierung zu finden, die hier zielführend ist. Ebenso sollte sich der Paragraf nicht nur auf die katholische Kirche, sondern auch auf andere Religionen und Glaubensgemeinschaften beziehen.

18. Wie beurteilen Sie die bisher durch die Kirchen ergriffenen Maßnahmen, wie zum Beispiel die verpflichtenden Präventionsschulungen für Haupt- und Ehrenamtliche, die Einrichtung der Betroffenenbeiräte und Aufarbeitungskommissionen in den Bistümern, den Auszahlungsprozess der Geldzahlungen, die Meldepflicht für Verdachtsfälle? Sind diese Maßnahmen zielführend oder inwieweit sollte der Staat hier Regelungen treffen?

Prävention und Intervention sind eng miteinander verwoben, man braucht beide: Wenn bei der Präventionsarbeit Wissen über sexualisierte Gewalt, Täter*innenstrategien sowie Handlungsempfehlungen vermittelt werden, braucht es auch eine adäquate Struktur, die bei Meldungen von Fällen oder einem Verdacht ansprechbar ist und angemessen reagieren kann. Die Arbeit der Aufarbeitungskommissionen bewerten wir als sehr wichtig. Interne Kommissionen bergen dabei allerdings immer die Gefahr, dass bei den Mitgliedern eine innere oder äußere Abhängigkeit besteht. Daher begrüßen wir es, wenn der Staat dort mehr Verantwortung übernimmt. Mit Blick auf die Katholische Kirche sind die verpflichtenden Präventionsschulungen ein sehr wichtiger Baustein bei der Bekämpfung von (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Aus Präventionsicht ist des Weiteren zu würdigen, dass die katholischen Einrichtungen verpflichtet sind, Institutionelle Schutzkonzepte zu entwickeln und umzusetzen.

Wir können feststellen, dass durch diese Präventionsmaßnahmen (seit 2010/2011) eine deutlich höhere Sensibilität für das Thema, und zwar flächendeckend bis in die Ortsebenen, erreicht werden konnte. Dies bedeutet einen größeren Schutz für Kinder und Jugendliche, da viele Menschen beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt hin- und nicht wegschauen. Weiterhin ist eine größere Handlungssicherheit im Umgang mit Fällen zu beobachten. Beschwerde- und Verfahrenswege sind Verantwortlichen klarer als zuvor. Zudem haben die Schulungen zu sexualisierter Gewalt eine Sprachfähigkeit über Sexualität in der katholischen Kirche gefördert, die vorher in dieser Form nicht vorhanden war. Herausfordernd bei der Präventionsarbeit in Kirche ist jedoch, dass sie beeinflusst ist von den hierarchischen kirchlichen Strukturen und auch von der Medienpräsenz von Aufarbeitung und Fällen sexualisierter Gewalt in Kirche, die negativ besetzt sind.

Wir werden auch weiterhin kirchliche und nicht-kirchliche Träger bei der Präventionsarbeit gegen (sexualisierte) Gewalt unterstützen sowie beraten. Vorrangig ist für uns dabei der Einsatz für den Schutz und das Wohl von Kindern und Jugendlichen.

Münster, 15.02.2023

Ilka Brambrink
Geschäftsführerin